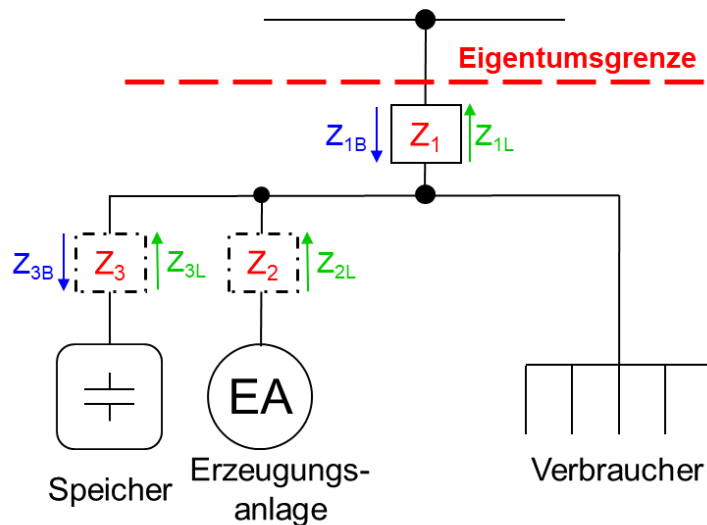


Grundmodell Messkonzept „Prosumeranlage“



Die Notwendigkeit der Zähler Z_2 und Z_3 richtet sich nach den gültigen Abrechnungsvorschriften, vor allem zur EEG-Umlage.

Für die Auswahl des Messkonzepts kann das Handout der VBEW-Messkonzepte verwendet werden.

Allgemeines

In sogenannten Prosumeranlagen liegt eine Überschusseinspeisung vor. Für nachstehende Betrachtung gilt Personenidentität von Anlagenbetreiber, Speicherbetreiber und Letztverbraucher.

Hinweise und Vorgaben

Unter der Voraussetzung, dass das Speichersystem keine Netzeinspeisung und keinen Netzbezug hat, ist der Speicherzähler insbesondere notwendig, wenn

- der Speicher > 30 kW (oder > 30.000 kWh/a Eigenversorgung) ist und aus einer EEG-Anlage beladen wird
- oder
- der Speicher > 10 kW (oder > 10.000 kWh/a Eigenversorgung) ist und aus einer KWKG-Anlage oder unterschiedlicher Anlagen (EEG und KWKG) beladen wird.
- oder
- die Erzeugungsanlage EEG-umlagepflichtig ist und die Speicherverluste ermittelt werden sollen.

Verzicht auf Speicherzähler

Wird in den 3 oben genannten Fällen auf den Speicherzähler verzichtet, führt das zu einer Erhöhung der EEG-umlagepflichtigen Strommenge, da dann für die Speicherverluste unnötigerweise EEG-Umlage anfällt. [Begründung: $Z_{2L} - Z_{1L} > Z_{2L} - Z_{1L} - Z_{3B} + Z_{3L}$]

Im Gegenzug entfallen dafür Kosten für Messung und Zählerplatz.

Ein Verzicht auf einen geforderten Speicherzähler ist als „Einseitige Willenserklärung“ des Anlagenbetreibers zu dokumentieren.